



Ev. Käthe-Kollwitz-Kindergarten

Schutzkonzept



Die KiTa als geschützter Ort für Kinder



3.6 Schutzkonzept

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz schaffen, dass für alle Mitarbeiter*innen in der Kindertagesstätte verbindlich ist.

Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen

Diese Grundsätze sind Ausdruck einer Kultur von Achtsamkeit und

Verantwortung, auf die wir in unserer Kita ein besonderes Augenmerk legen.

Unsere Kindertagesstätte soll ein sicherer Raum sein, der Kindern altersgerechte Freiräume lässt. Wir übernehmen die Verantwortung, für die Sicherheit in unserer KiTa zu sorgen, indem wir uns auch einem unangenehmen Thema nähern und uns zielführend mit potenziellen Risikofaktoren für Machtmissbrauch auseinandersetzen. Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt, vorzubeugen. Wir verstehen dies als Aufgabe innerhalb unseres Qualitätsmanagements.

2. Definitionen

2.1 Kindeswohl

Bei der Bestimmung von Kindeswohl im Einzelfall sind vor allem vier Aspekte zu berücksichtigen:

1. Orientierung an den Grundrechten des Kindes als normativer Bezugspunkt für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden können.

2. Orientierung an den Grundbedürfnissen des Kindes als Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist.

3. Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen.

4. Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen.



Eine an den Grundrechten des Kindes orientiertes Verständnis des Kindeswohls schließt die Berücksichtigung des Kinderwillens ein. Bezugspunkt dafür ist das in Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegte Recht des Kindes auf Beteiligung an allen, seine Person betreffenden Entscheidungen.

Alle Mitarbeiter*innen sind bestrebt diese Rechte im Alltag umzusetzen. (siehe Konzeption der KiTa: Punkt 3.2, Werte und Normen im Umgang mit Kindern, Rechte von Kindern)

2.2 Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

Gewalt gegen Kinder besteht nur selten in einer einmaligen Handlung.

Typischerweise ist Kindesmisshandlung ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen (Handlungen und Unterlassungen) auf ein Kind.

Die Mehrheit der Opfer sexuellen Missbrauchs erfahren auch massive elterliche körperliche Gewalt.

Gefährdungen von Kindern können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Seelische/emotionale Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit eines Elternteils
- Schwere psychische Erkrankung eines Elternteils
- Hoch konflikthafte Trennung der Eltern
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- Häusliche Gewalt zwischen den Eltern



2.2.1 Machtgebrauch und Machtmissbrauch

(Definition nach Brockhaus)

„Macht sei das Vermögen einer Person oder Gruppe, ihre Ziele gegen Widerstände durchzusetzen. Diese Widerstände können in äußeren Umständen, im Willen Dritter oder in der eigenen Person liegen. Macht sei als Voraussetzung für ein geregeltes, gesellschaftliches Zusammenleben sozial notwendig.“

In der Zusammenarbeit mit Kindern, die dem Erwachsenen sowohl sprachlich als auch körperlich unterlegen sind, stehen Pädagogen immer wieder vor der Herausforderung, den Wünschen der Kinder gerecht zu werden und die eigene Machtposition nicht auszunutzen. Aber es ist grundsätzlich so, dass das Verhältnis von Kind zur Erzieherin davon geprägt ist, dass die Erwachsenen Macht haben.

Grundsätzlich ist Macht unentbehrlich, um Veränderungen, die im übergeordneten Interesse notwendig sind, voran zu treiben, auch wenn sie nicht von allen in der Gemeinschaft uneingeschränkt befürwortet werden.

Dem gegenüber steht, dass Macht keine ungerechtfertigten Vorteile schaffen oder dazu genutzt werden darf, unerwünschte Meinungen zu unterdrücken.

Machtmissbrauch im Sinne von körperlicher, sexueller, emotionaler oder verbaler Gewalt ist absolut indiskutabel und wird in unserem Haus nicht geduldet. Ebenso ist Manipulation unter Ausnutzung der Abhängigkeit und des Vertrauens unerwünscht.

Bei schwierigen Fragestellungen haben die Mitarbeiter*innen immer die Möglichkeit, sich Hilfe aus dem Team oder durch die Leitung zu holen. Regelmäßige Teamsitzungen bieten den Rahmen, das eigene Verhalten zu reflektieren, Rückmeldungen und / oder Anregungen von Teamkollegen zu bekommen.

Wir, die Erzieherinnen und Erzieher der KiTa Käthe-Kollwitz, haben die Pflicht Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und diese vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Kinder haben dieselben Rechte wie Erwachsene und sind schutzbedürftig gegenüber der Machtausübung durch Erwachsene. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass alle Grenzen von uns Erwachsenen respektiert werden und wir treten verantwortlich und achtsam für die Rechte der Kinder ein. Wir ermutigen die Kinder zum „Nein sagen“ und unterstützen sie dabei, ihre Grenzen deutlich zu machen.

Wir arbeiten professionell, d.h. das eigene Handeln wird immer wieder neu reflektiert, Schwachstellen identifiziert, Fehler korrigiert und aus diesen gelernt.



Wir richten uns mit unserem Handeln an den folgenden Grundsätzen, die wir beachten und verbindlich einhalten werden:

Sprache/Kommunikation

- Begrüßung → Kinder /Erwachsene, Gäste befragen nach Grund des Besuches
- Umgangston
- Wir achten auf fremde Personen → Ansprache
- Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeiter*innen außerhalb der KiTa → professioneller Umgang
- Umgang: Fremde im Sanitärbereich
- Geschlechtsteile benennen (Penis und Scheide)→ sich im Team einigen und mit Eltern kommunizieren
- Wir sprechen die Kinder mit Vornamen an → Kinder und Kosenamen
- Wer kommt in die Kita, wer geht?
- Personal und Geschenke von Eltern
- Sexualisierte Kleidung
- Ansprache von Eltern

Körperkontakt/Distanz und Nähe

- Ausbildung eines Körperbewusstseins
- Nein/Stopp
- Erkundungen des Körpers → Regeln für Doktorspiele
- Kinder bestimmen über Körperkontakt → Schoß sitzen
- Sauberkeitserziehung
- Begleitung Toilettengang/Wickeln
- Küssen von Kindern: Erzieherinnen küssen keine Kinder und werden von Kindern nicht auf den Mund geküsst
- Trösten
- Schutz der Privat-und Intimsphäre (wickeln, Schlafen, Toilette, Umziehen, Planschen)
- Fieber messen
- Bloßstellungen
- Emotionale Bindung durch Geschenke an Kinder
- Gestaltung der Essenssituation → Aufessen, Probehappen, Nachtisch

Respektvoller Umgang

- Wertschätzend
- Verlässlich
- Partizipation
- Grenzen/Macht und Abhängigkeiten



Umgang mit Medien/Daten

- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder
- Fotos nur für berufliche Zwecke nutzen
- Nur Verwendung interner Speichergeräte Kamera etc.
- Benutzung von Handys vor den Kindern
- Schweigepflicht
- Datenschutz
- Austausch mit Eltern vor Kindern
- Keine Fotos ins Internet → schriftliche Erlaubnis von den Eltern

2.2.2 Grenzüberschreitungen

Der Charakter von Grenzverletzungen

Intervention bei Machtmissbrauch/Grenzverletzungen durch Mitarbeiter*innen

Grenzverletzungen treten hin und wieder im pädagogischen Alltag auf und werden als fachliche und oder persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden charakterisiert. Da der Maßstab für eine solche Verletzung auch immer mit dem Empfinden eines jeden Kindes zu tun hat, müssen Fachkräfte sensibel im Umgang mit Kindern sein, ihnen wertschätzend begegnen und dürfen sie zu keinem Zeitpunkt beschämen.

In unserem Alltag gibt es viele Situationen mit Kindern, die zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen könnten. Verstärkt werden diese durch personelle Engpässe und dadurch bedingte Überforderung, Reizbarkeit und / oder Ungeduld des Personals. So kann z.B. die laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft von Kindern als grenzverletzend empfunden werden.

Bei Grenzverletzungen können in der Regel die notwendigen Konsequenzen im Team gezogen werden.

Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzungen entsteht.

Intervention bei Machtmissbrauch/Grenzverletzungen durch Mitarbeiter*innen

Handlungsleitfaden

Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, sollte:

- das grenzverletzende Verhalten gestoppt werden



- die eigene Wahrnehmung benannt und auf diese hingewiesen werden
- eine Entschuldigung ausgesprochen oder angeleitet werden
- eine Aufforderung zur Verhaltensänderung ausgesprochen und Verhaltensalternativen erarbeitet bzw. empfohlen werden

Ziel ist die Unterstützung der Betroffenen sowie eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person.

Gelingt es nicht, ist die Leitung einzuschalten, um zu einer Einschätzung der fraglichen Situation zu kommen.

Die/Der Vorgesetzte trägt auch dafür Verantwortung, ggf. notwendige Veränderungen von Regeln / Strukturen zur Verhinderung von ähnlichen Grenzverletzungen vorzunehmen.

Grenzverletzungen werden fast immer **unabsichtlich** verübt:

- passieren aus Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität,
- in Folge schlechter Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang
- können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden.

Sie dürfen sich allerdings nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden.

Beispiele für Grenzverletzungen

- Berührung im alltäglichen Umgang
- Abfällige Bemerkungen
- Kosenamen („Schatz“) für Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Bilder ohne Einverständnis veröffentlichen
- Unangemessene Sanktion
- Bei Tobespielen

Der Charakter von Übergriffen

Übergriffe können einer gezielten Vorbereitung einer sexualisierten Gewalttat dienen.

- sie passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen, sondern geschehen willentlich (intentional).
- unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen.



- meistens ist kein Problembewusstsein bei den Verursachern zu erkennen.
- die Reaktionen der Betroffenen werden ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

Beispiele für psychische Übergriffe

- Kinder als „seelischen Mülleimer“ benutzen
- Verbale Gewalt
- Sanktionen / Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten
- Drohen, ängstigen, Erpressung
- Machtmissbrauch
- Manipulation

Beispiele für sexuelle Übergriffe

- Abwertende / sexistische Qualitätsurteile / Bemerkungen über die Anderen
- Voyeurismus
- Wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- Austausch von Zärtlichkeiten (abhängige Personen)
- Gezielte / wiederholte angeblich zufällige Berührung der Genitalien

Beispiele für körperliche Übergriffe

- Schaffen von Situationen, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden
- Ausdruck von Aggression (Schwitzkasten, Kopfnüsse, Rippenstoß)

Beispiele für materielle Ausbeutung

- Andere zum Laufburschen machen innerhalb der Einheit (Kinder, Jugendliche)
- Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen

2.2.3 Gewalt unter Kindern

Unsere Kita soll ein Schutzraum für Kinder sein, deswegen werden wir unser Bestmögliches tun, um Kinder vor Gewalterfahrungen zu schützen. Wir möchten, dass Eltern ihr Kind bei uns gut aufgehoben wissen und sich darauf verlassen können, dass seine Entwicklung auch von Altersgenossen nicht beeinträchtigt wird. Die betreuenden Erzieher*innen stehen in der Verantwortung, Verletzungen vorzubeugen und jegliche Gewalt unter Kindern zu verhindern. Dazu zählen:

- Verbale Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung



- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Konstruktive Konfliktlösungen, die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Selbstbewusstsein gehören zu wichtigen Aufgaben der pädagogischen Arbeit. In unserer Einrichtung ist es uns daher ein wichtiges Anliegen, die Kinder im Umgang mit Konflikten zu begleiten und angemessene Lösungswege zu erarbeiten und zu vermitteln.

Dies passiert durch:

- Vermittlung konstruktiver Konfliktlösungen
- Vermittlung von sozialen Kompetenzen
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Entwicklung von Kita-Regeln → Erzieher*innen und Kinder
- Stärkung des Wir-Gefühls und der emotionalen Kompetenzen

Gewalt ist nicht immer offensichtlich, deswegen müssen wir besonders aufmerksam hinhören und hinsehen.

Fehlen einem Kind die Worte, fühlt es sich ungerecht behandelt oder wird von einem anderen Kind geärgert, kann es schnell zu handgreiflichen Übergriffen kommen.

(durch: treten, kratzen, kneifen, beißen etc.)

Aber nicht jede Rangelei oder jedes Kräftemessen darf als Gewalt unter Kindern verstanden werden. Man kann also erst von Gewalt sprechen, wenn die Kräfte der Kinder ungleich verteilt sind, also ein Machtgefälle zwischen den Kindern besteht.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern ist der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zu beachten. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Manipulationen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen.

Daher ist es wichtig z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern, sorgfältig zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. Nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig sexuell übergriffige Kinder.



3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte

3.1 Haltung

Die Erzieher*innen der KiTa reflektieren, unter Berücksichtigung der christlichen Orientierung des Trägers, Wert- und Normvorstellungen. Sie verständigen sich darüber, welche Werte und Normen für die KiTa wichtig sind. Dabei sind sie sich der kulturspezifischen Prägung von Werten und Normen bewusst und sehen es als Aufgabe an, diese den Kindern zu vermitteln.

Kinder erfahren in konkreten Lebenssituationen, was im Zusammenleben wichtig ist und warum das so ist. Die Auseinandersetzung mit Werten und der Umgang mit Konflikten haben im Alltag der Kita einen hohen Stellenwert. Kinder können die Sinnhaftigkeit und Gültigkeit von Regeln und Normen in konkreten Situationen erfahren und überprüfen. Sie erleben, dass Regeln gemacht und deshalb veränderbar sind.

Unsere Haltung zeigt sich auch in unserem christlichen Verständnis: Religiöse Bildung versteht sich als Anleitung, die Fragen des Lebens zu entdecken und zu verstehen.

Grundlage hierfür ist das „Leitbild“ der Kita.

Wir begegnen Kinder auf Augenhöhe, respektvoll und wertschätzend.

Kinder werden ermutigt, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und für ihre Rechte einzustehen. Die Erzieher*in hat die Aufgabe, Kinder zu einem Perspektivenwechsel zu ermuntern, um so Verständnis für Andere zu entwickeln. Weiterhin kann die Erzieher*in sich in Gefühlslagen von Kindern einfühlen und ihre eigenen Gefühle zum Ausdruck bringen. Fachkräfte achten auf unterschiedliche Gefühlsäußerungen von Kindern und lassen diese zu.

(siehe Konzeption der KiTa, Punkt 3.3: Religionspädagogisches Profil)

3.2 Bild vom Kind

Jedes Kind, gleich welcher Herkunft und gleich welcher individuellen Voraussetzungen, wird von Beginn an als Subjekt seiner Lebenswirklichkeit wahrgenommen. Das Kind wird in seiner Lebenswelt und seiner gesellschaftspolitischen Situation gesehen.

Jedes Kind bringt individuelle Kompetenzen und Bedürfnisse mit, Talent und Stärken, aber auch Fragen, auf die es Antworten sucht. Das Kind bildet sich selbst!

Kinder nehmen am realen Leben teil. Dieses hat Auswirkungen auf sie. Ihre Lebenswelt liegt nicht irgendwo in der Zukunft, sondern im Hier und Jetzt. Sie sind in ein gesellschaftliches, kulturelles und soziales Leben eingebunden, das auf ihr persönliches Leben Einfluss nimmt. Jedes Kind eignet sich die Welt in seiner individuellen Art und Weise mit allen Sinnen ganzheitlich an. Der Mensch



ist auf Selbstbestimmung hin entworfen, und Kinder sind von Anfang an kompetent und aktiv. Sie sind neugierig und voller Erkundungsdrang. Sie gestalten ihre Bildungsprozesse selbstbestimmt mit, haben Freude am Lernen und wollen lernen.

Jedes Kind hat von Beginn an eigene Rechte. Eigensinn und Gemeinsinn gehören zusammen. Jedes Kind hat ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an. Erwachsene tragen die Verantwortung, Kinder durch verlässliche Beziehungen und ein anregungsreiches Umfeld in ihrem Streben nach Weiterentwicklung zu unterstützen, herauszufordern und ernst zu nehmen. Sie geben ihnen Sicherheit und Geborgenheit, damit sie ihren Explorationsdrang lustvoll ausleben können und lebenslang Lernende bleiben wollen.

Jedes Kind hat seinen eigenen Entwicklungsstand und Rhythmus. Dies zu erkennen, aufzugreifen und zu fordern bzw. fördern, sehen wir als eine unserer wichtigsten Aufgaben an. Unser Interesse ist es, das Kind dabei zu unterstützen, ein gesundes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein aufzubauen.

(siehe Konzeption der KiTa Punkt 3.1: Bild vom Kind)

3.3 Beteiligungsverfahren

Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Kindertagesstätte. Da wir unsere Einrichtung nicht als Aufbewahrungsstätte sehen, sondern als Lebensraum für Kinder, ist es uns wichtig, den Alltag und das Zusammenleben in der Kita gemeinsam mit Kindern zu gestalten. Partizipation (= Teilhabe) basiert auf Demokratie, deren drei Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität sind. Partizipation ist ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und bedeutet für uns, Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die ihre Person betreffen, einzubeziehen und sie an Vielem, was das alltägliche Zusammenleben betrifft, zu beteiligen. Kinder teilhaben zu lassen bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen! Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung zu berücksichtigen. Partizipation findet ihre Grenze dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes oder anderer Kinder gefährdet wird.

Wir achten auf verbale und nonverbale Signale, mit denen Kinder ihr Wohlbefinden oder Unwohlsein ausdrücken. Wir ermutigen Kinder, eigene Grenzen kennenzulernen und deutlich zu machen.

Partizipation als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit setzt eine bestimmte Haltung/Einstellung der Pädagog*innen Kindern gegenüber voraus: Wir sehen Kinder als kompetente junge Persönlichkeiten, die in der Lage sind, ihren Alltag eigenständig zu gestalten. Wir trauen Kindern etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung.



Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Dieses Recht ist gesetzlich verankert und leitet das pädagogische Handeln der Erzieher*innen. Beteiligung ermöglicht Lern- und Entwicklungsprozesse und stärkt die Kinder durch Erleben von Selbstwirksamkeit. Mit Teilnahme, Auseinandersetzung, Entscheidungsfindung und Konfliktlösung werden die Interessen und Ziele der Kinder entwickelt, ihre Wünsche und Vorstellungen respektiert und diese in den Kita-Alltag mit eingebracht.

Das Repertoire zur Beteiligung der Kinder in der Kita kann z.B. folgende Methoden und Maßnahmen umfassen:

- Inhalte für das eigene Portfolio bestimmen
- Spielkamerad*in, Spielmaterial, Spielgruppe und Spielort auswählen
- Mitwirkung im Kinderparlament
- Teilnahme an verschiedenen Kinderkomitees
- Entscheidungen über die Teilnahme an Aktionen, Kleidung, Frühstück usw.
- Befragung der Kinder und Eltern zur Zufriedenheit

Im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten werden Kinder und Eltern in den Kitas beteiligt. Eine mitgestaltete Atmosphäre trägt durch Stärkung des Selbstbewusstseins, Ernstnehmen, aktives Zuhören, Eingehen auf Äußerungen und Befindlichkeiten und Sensibilität gegenüber jedem Einzelnen dazu bei, Missbrauch in den Einrichtungen zu verhindern. Die Familien werden möglichst an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen beteiligt. Dabei werden alters- und entwicklungsbedingte Unterschiede berücksichtigt. Es gibt Zufriedenheitsbefragungen der Eltern und Kinder.

(Siehe Konzeption der Kita Punkt 5.17: Partizipation von Kindern,
7.5 : Mitbestimmung von Eltern
7.6 : Beschwerdemöglichkeit)

(siehe Qualitätsstandard K2.9: Partizipation, Beteiligung, Beschwerde)

3.4 Beschwerdemöglichkeit von Kindern

Kindertageseinrichtungen sind seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung, sowie der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten nachzuweisen (§ 45, Abs. 3 SGB VIII). Kinder in Kindertageseinrichtungen haben das Recht, alles zur Sprache zu bringen, was ihnen Sorge bereitet oder sie bedrückt, sei es das Handeln der Fachkräfte oder das Verhalten anderer Kinder, Angebote oder bestimmte Regeln in der Kita. Damit Kinder sich wirkungsvoll beschweren können, müssen sie genau wissen, wie und bei wem sie das tun können. Alle Beschwerden sollten dokumentiert werden, so dass sie sicher bearbeitet werden.



Kinder müssen dabei unterstützt werden, ihre Beschwerden - insbesondere über Erwachsene - zunehmend eindeutiger zu äußern, gezielter zu adressieren und nachhaltiger zu behaupten.

So ist es auch möglich der Gefahr von Machtmissbrauch und Übergriffen besser vorzubeugen.

Jüngere Kinder drücken ihre Beschwerden u.a. aus durch:

- Weinen
- aggressives Verhalten
- nicht essen wollen
- sich vor Erzieher*innen verstecken

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihre gesunde und gewaltfreie Entwicklung gehört zu den Pflichtaufgaben jeder Tageseinrichtung. Daher ist es die Aufgabe von Fachkräften, Beschwerden von Kindern - egal in welcher Art und Weise sie ausgedrückt werden- diese als solche zu erkennen, angemessen darauf zu reagieren und Veränderungen herbeizuführen. Grundlage hierfür ist der Austausch auf Augenhöhe mit dem Kind.

Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in der Kita Käthe Kollwitz:

- Kinderparlament
- Gesprächskreis
- Morgenkreis
- Interviewbogen zur Lerngeschichte
- Einschätzungsbogen der Kinder über die KiTa
- Direkte Beschwerde bei einer Fachkraft
- Beschwerdesprechstunde

Dokumentation von Beschwerden

Damit Beschwerden sicher bearbeitet werden, wird versucht alle Beschwerden so aufzunehmen und zu dokumentieren, dass sie nicht in Vergessenheit geraten. „Das bewusste Annehmen einer Beschwerde ist im Alltag für die Fachkräfte oft eine Herausforderung.

Dabei geht es nicht immer darum, sofort in eine Lösungsfindung einzusteigen. Eine erste Reaktion im Sinne von -ich habe deine Signale wahrgenommen, im Moment kann ich sie nicht mit dir verfolgen, ich komme aber später darauf zurück-, reicht in vielen Fällen schon aus.“

Aktuelle Beschwerden werden an einer „Beschwerdewand“ für alle sichtbar visualisiert, dies erfolgt z.B. durch Symbole, Kinderzeichnungen oder Fotos.



Jede aufgenommene Beschwerde muss geprüft werden und es muss entschieden werden, auf welche Weise Abhilfe geschaffen werden kann.

(siehe Qualitätsstandard K2.9, Partizipation, Beschwerde von Kindern)

(siehe Konzeption der KiTa Punkt 5.18: Beschwerde von Kindern)

3.5 Präventive Zusammenarbeit mit Eltern

Die Kindertageseinrichtung muss im Sinne des Kindesschutzes gewährleisten, dass sich die Kinder in ihrer Obhut wohlfühlen und sicher aufgehoben sind.

Daher ist die Erziehungspartnerschaft unabdingbar und eine Voraussetzung für die Sicherstellung des Kindeswohls.

Bereits in einem ersten Gespräch zwischen Eltern und Kindergarten werden mögliche Fragen zum Thema Kindeswohl beantwortet. Die Eltern werden in einem Aufnahmegespräch, welches vor Vertragsabschluss stattfindet, aber auch beim ersten Elterninfoabend über das Konzept des Kindergartens, über das Leitbild und den Pädagogischen Ansatz informiert.

Im Kindergartenalltag kann es immer wieder zu Konflikten und Beschwerden zwischen Kindern, Pädagog*innen und Eltern kommen. Wichtig ist ein angemessener und offener Umgang mit Konflikten.

Zunächst gilt es, egal wie groß oder klein die Beschwerde ist, dass diese angehört und verstanden wird und entsprechend mit der Beschwerde umgegangen wird. Grundsätzlich sind Beschwerden auch ein Zeichen von Vertrauen und können konstruktiv als Feedback angesehen werden.

Die Eltern bekommen bei uns die Gewissheit, dass ihre Beschwerde ernst genommen und gehört wird. Die Eltern haben die Möglichkeit ihre Beschwerde auf unterschiedliche Weise anzubringen:

Zur einer präventiven Zusammenarbeit gehört auch eine Vereinbarung zwischen Kita und Eltern, die sich daran orientiert, dass Mütter und Väter wichtige Informationen über ihre Kinder und besondere Ereignisse von den Fachkräften zeitnah erhalten und dass Eltern ihrerseits das Gespräch mit den Erzieher*innen suchen, wenn ihnen ihre Kinder von Situationen und Erlebnissen berichten, die die Kinder nicht verstehen oder sie belasten. Wechselseitiges Vertrauen hilft dabei, Kinder angemessen zu unterstützen.

Eltern haben unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen. Wir möchten über die unterschiedlichen Vorstellungen über die kindliche Sexualität mit den Eltern sprechen, sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisieren und ihnen möglichst Klarheit und Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität vermitteln. So werden wir gemeinsam befähigt, unbefangen



mit den Kindern über Sexualität zu sprechen, deren sexuelle Entfaltung zu ermöglichen und gleichzeitig Grenzen im Umgang miteinander zu achten.

Wir bieten Elternabende mit Experten oder Expertinnen zu diesem Thema an und vermitteln bei Bedarf auch Kontakte zu Beratungsstellen. Eltern sind bei uns willkommen. Wir laden sie gerne zum Hospitieren ein, damit sie sich selbst ein Bild vom Alltag ihres Kindes machen können.

Im Kindergarten stehen Broschüren/Flyer, Listen über Beratungsstellen als unterstützende Hilfsangebote zur Verfügung.

Täglich können Eltern in der Bring- und Abholsituation für kurze Tür- und Angelgespräche das pädagogische Personal ansprechen. Diese können genutzt werden, um das Anliegen kurz vorzustellen und einen Termin zu vereinbaren.

Alle Eltern können telefonisch, per Mail oder per Post ihr Anliegen vorbringen. (siehe Qualitätsstandard F3.5, Umgang mit Beschwerden)

(siehe Qualitätsstandard K3.1, Partizipation mit Eltern)

(siehe Konzeption der KiTa Punkt 7.4: Einladung zur Mitarbeit in der KiTa)

3.6 Bauliche Gegebenheiten

Die Kindertageseinrichtung ist als Bildungseinrichtung eine öffentliche Institution, die Familien einen leichten Zugang ermöglicht und Einblick gibt in ihre pädagogische Arbeit, in Strukturen und Räume.

Unsere KiTa ist eingeschossig und barrierefrei gebaut.

Die Gestaltung der Räume in unserer KiTa trägt dazu bei, dass die betreuten Kinder sicher vor Übergriffen sind. Sie bietet einen beschützten und beschützenden Raum.

Wir arbeiten nach dem Konzept der „Offenen Arbeit“, das heißt, die Räume sind nach unterschiedlichen Funktionen strukturiert.

Die Türen zu den Funktionsräumen sind bis auf wenige Zeiten am Tag geöffnet.

Dadurch gibt es Transparenz, Einblick und Überblick für Kinder, Eltern und Personal in das Geschehen der einzelnen Räume. Dies gilt auch bei geschlossenen Räumen, da die Türen einen Fenstereinsatz haben und einen Einblick gestatten.

Räume, die nicht von den Kindern bespielt werden können (z.B. Personaltoilette, Technikraum) haben eine andersfarbig gestaltete Tür.

Für jeden Funktionsraum und Nebenraum ist ein Team von zwei Fachkräften zuständig und im kleinen Atelier ist eine Fachkraft eingesetzt. Somit ist die Aufsichtspflicht in den Funktionsräumen gewährleistet.



Weiterhin haben alle Fachkräfte einen Blick in die Flure und in die „Piazza“ der Einrichtung. Dies ist besonders wichtig, da Kinder diesen Bereich selbständig nutzen. Während der Frühstückszeit ist in der Piazza eine Fachkraft eingesetzt.

Um die frühkindliche Entwicklung der Kinder ganzheitlich zu unterstützen, sind unsere Räume anregungsreich gestaltet, sodass in allen Bildungsbereichen kindliches Entdecken und Forschen ermöglicht wird.

Auch für Rückzugsmöglichkeiten und Wohlfühlbereiche (Traumland, Kinderwohnung, Bewegungsnest mit Lesecke) ist ausreichend gesorgt. Diese Bereiche können von Kindern selbständig, nach bestimmten Regeln und in Absprache mit einer Erzieher*in genutzt werden.

Für die eigenverantwortliche Benutzung der Turnhalle erhalten die Kinder ein Diplom, wenn sie zeigen, dass sie verantwortungsvoll, mit den für diesen Bereich erarbeiteten Regeln, umgehen können. Die Verantwortung über die Aufsicht, über diese von den Kindern allein genutzten Bereiche, ist unter dem Fachpersonal aufgeteilt. In regelmäßigen Abständen wird bei den Kindern nachgefragt, ob alles in Ordnung ist. Dies gilt für alle Bereiche, die Kinder selbständig nutzen können.

Der Sanitärbereich (Wickeln, Toilette, Waschen...) ist gut zu überblicken, dennoch bleibt durch die Anordnung der Toiletten die Intimsphäre der Kinder gewahrt. Alle Toiletten sind mit einer Tür ausgestattet.

Der Wickelbereich ist blickgeschützt in einer Ecke untergebracht. Zu den Wickelzeiten befindet sich eine Fachkraft im Sanitärbereich.

Die Kinder nutzen den Sanitärbereich selbstständig oder auf Wunsch auch in Begleitung einer Erzieher*in. Wer alleine auf die Toilette geht, meldet sich bei der Erzieher*in ab.

Eltern, die ihr Kind wickeln wollen, sprechen dies vorher mit einer Kolleg*in ab. Eltern, die ihr Kind beim Toilettengang begleiten, müssen die Intimsphäre anderer Kinder schützen.

KiTa-fremden Personen ist der Zugang zum Sanitärraum nur in Begleitung des pädagogischen Personals erlaubt. (z.B. Handwerker, Dienstleister)

Der Eingangsbereich ist vom Büro aus gut einsehbar. Die Eingangstür ist ab 9.00 Uhr geschlossen. Besucher müssen dann klingeln, wenn sie in die Kita möchten. Dies wird über eine interne Telefonanlage gesteuert und kontrolliert.

Der Außenspielbereich der KiTa liegt geschützt hinter dem KiTa-Gebäude, umrahmt von Nachbargärten, die durch einen Zaun vom Gelände des Kindergartens getrennt sind.

Hecken, Sträucher und Bäume sorgen hier teilweise für Unübersichtlichkeit.



Beim Spielen im Freien ist sich das Fachpersonal dieser Herausforderung bei der Aufsicht bewusst und handelt danach, d.h. ausreichend Aufsichtspersonen, entsprechend verteilt auf dem Gelände.

Die dichtbewachsene Randbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sorgt für eine teilweise sehr geringe Einsicht auf das Außengelände.

Das Außengelände ist nur im Bereich der beiden Gartentore von der Straße aus einsehbar und zu betreten. Die abgeschlossenen Tore, sowie deren Höhe verhindern einen unerlaubten Zutritt auf das Grundstück.

Das Außengelände kann auch von mehreren Kindern gleichzeitig zum „Alleinbespielen“ (Kinder mit Diplom) genutzt werden. Hierfür gibt es einen klaren Rahmen, der vorgibt, welcher Teil des Außengeländes dafür zur Verfügung steht. Die breite Fensterfront in Richtung Außengelände ermöglicht hier den Erzieher*innen einen guten Überblick über die Spielsituationen. Verantwortlich für Absprachen und regelmäßige Beobachtungen sind die Kolleg*innen im Spielzimmer.

Welche kritischen Bereiche sind gegeben?

Eingangsbereich:

Für die Zeiten, die die Eingangstür nicht verschlossen ist (07.00 Uhr bis 09.00 Uhr), braucht es vermehrte Aufmerksamkeit und Kontrolle durch das Erziehungspersonal, insbesondere dann, wenn das Büro nicht besetzt ist. Fällt die telefonisch gesteuerte Türöffnung aus, oder ist unklar, wer der Besucher ist, (Name wird über die Telefonanlage nicht verstanden) muss das Personal kontrollieren, wer die KiTa betreten möchte.

Ein verstärktes Risiko im Eingangsbereich gibt es auch, wenn Eltern sich dort unterhalten und die Eingangstür offengehalten wird. Eltern müssen regelmäßig daran erinnert werden, dass es hier zu Gefährdungen kommen kann.

Sanitärbereich:

Während der Zeiten, die die Piazza nicht von einer Fachkraft betreut wird, fehlt der Blick in diesen Raum.

Traumland, Turnhalle, Außenspielgelände

Dies sind Bereiche, die den Kindern zur Alleinbenutzung zur Verfügung stehen. Hier besteht die Gefahr, dass Kinder sich nicht an die vereinbarten Regeln (Diplom) halten und dadurch sich und andere gefährden können.

Traumland und Schlafsituation

Dieser Raum ist Ruhe- bzw. Schlafraum für Kinder die in der KiTa schlafen. Die Schlafsituation wird von einer Fachkraft, bei Bedarf von zwei Fachkräften



begleitet. Nach dem Einschlafen der Kinder, wird dieser Raum über ein Babyphon mit Monitor von den Kolleg*innen des Nebenraumes beobachtet.

Piazza (Frühstücksbereich)

Die Piazza ist nur zu bestimmten Zeiten durch eine Fachkraft betreut. Außerhalb dieser Zeiten können sich hier auch Kinder aufhalten. Dieser Bereich ist von den Funktionsräumen aus nicht gut einsehbar.

Bewegungsraum/Stille-Nest

Dies ist ein Nebenraum vom Funktionsraum Baustelle und wird für Bewegung der jüngeren Kinder und für Ruhe und Stille in Alleinbenutzung genutzt. Hier ist keine Fachkraft eingesetzt. Aufsicht wird vom Personal der Baustelle übernommen.

Kinderwohnung/Rollenspielraum

Dies ist ein Nebenraum vom Funktionsraum Spielzimmer und kann von mehreren Kindern in Alleinnutzung bespielt werden. Die Aufsicht wird vom Personal des Spielzimmers übernommen.

Atelier

Dieser Raum ist vormittags mit einer Fachkraft besetzt und das an vier von fünf Tagen. Zu den anderen Zeiten können mehrere Kinder diesen Raum für ihre kreativen Tätigkeiten alleine nutzen. Verantwortlich für Absprachen und Aufsicht ist das Personal des Spielzimmers.

Bereich vor der Tür zum Außengelände

Dieser Bereich ist eine Nische und von keinem Funktionsraum aus einsehbar.

Außengelände

Zum Grundstück eines Nachbarn gibt es nur eine brusthohe Mauer. Dieser Bereich muss vom Personal besonders in den Blick genommen werden.

Außengelände und Matschanlage

Wird im Sommer die Matschanlage genutzt, müssen die Kinder Badebekleidung tragen. Das Umziehen findet in einem Bereich des Außengeländes statt, der von außen nicht einsehbar ist. Kinder, die das nicht wollen, können das Umkleiden in den Räumen der KiTa vornehmen. Das Spielen an der Matschanlage ist beendet bevor die Abholzeiten anfangen.



3.7 Aufsichtspflicht

Mit dem Betreuungs- und Aufnahmevertrag in der Kita übertragen Eltern ihre in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelte Aufsichtspflicht für die Zeit in der das Kind bei uns in der Kita betreut wird, auf die Träger von Kindertagesstätten. Der Träger überträgt die Aufsichtspflicht wiederum an die Erzieher und Erzieherinnen in den Einrichtungen.

Wer einem Kind gegenüber aufsichtspflichtig ist, muss dafür sorgen, dass es keinen Schaden erleidet, nicht durch andere Personen gefährdet wird und auch anderen Personen oder Dingen keinen Schaden zufügt.

Erzieher*innen als Aufsichtspflichtige müssen mögliche Gefahrensituationen erkennen und entsprechend reagieren. Gleichzeitig bestehen das Recht und die Pflicht, Kinder zu betreuen, zu erziehen, zu fördern und zu beaufsichtigen.

Es gibt keine konkrete Gesetzesregelung bezüglich einer ordnungsgemäß ausgeübten Aufsichtspflichtführung, wohl aber deren Verletzung. Der Förderauftrag in § 22 SGB VIII benennt deutlich das Ziel der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung. Außerdem soll sich die Förderung von Kindern an Alter und Entwicklungsstand, sonstigen Fähigkeiten, wie der Lebenssituation und Interessen des einzelnen Kindes orientieren.

Generell ist die Intensität der Aufsicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes
- Entwicklungsstand des Kindes
- Charakter des Kindes
- Erfahrungsstand des Kindes

Des Weiteren kommen äußere Umstände zum Tragen, wie etwa die Gefährlichkeit der Umgebung und die Gefährlichkeit der verrichteten Tätigkeiten.

Dies bedeutet, dass eine Aufsichtspflicht immer situationsbedingt geführt werden muss. Darüber hinaus ist der Aufsichtsführende zu verschiedenen Regeln verpflichtet:

- Informationspflicht
- Konkrete Führung der Aufsicht
- Eingriffspflicht

Die Informationspflicht besteht im Wesentlichen aus zwei verschiedenen Punkten:



Das Erziehungspersonal muss sich über konkrete Sachverhalte, wie Fähigkeiten und Entwicklungsstand von Kindern, örtliche Gegebenheiten, sowie Schutzbestimmungen informieren. Kinder werden über eventuell auftretende Gefahren informiert. Gemeinsam werden Verhaltensmaßregeln erstellt und der korrekte Umgang mit gefährlichen Situationen geklärt.

Alle Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst!! Generell ist im Bereich der Aufsichtspflicht ein hohes Maß an Sensibilität geboten. Dies gilt zum einen für die Bring- und Abholphase, in der die Mitarbeiter*innen stets aufmerksam die Personen wahrnehmen, die die Einrichtung betreten und verlassen, sowie für die regelmäßige Überprüfung der Spielsituationen im Außengelände und der unterschiedlichen Räumlichkeiten, in denen die Kinder während der freien Nutzung der Funktionsräume spielen. Ziel ist es, den Kindern angemessene Freiräume zu bieten, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Einhaltung ihrer Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird.

Auch wenn es wichtig ist, den Kindern das Recht auf Alleinspiel einzuräumen, sind die Erzieher*innen sich bewusst, auch in diesen Situationen, nach dem Rechten zu schauen. So wird eine Balance, zwischen Erfüllung der Aufsichtspflicht und Alleinnutzung von Räumen durch die Kinder, sichergestellt.

3.8 Sexualpädagogisches Konzept

Die Erstellung des Sexualpädagogischen Konzeptes spiegelt die pädagogische Haltung der Erzieher wider und gibt den derzeitigen und zukünftigen pädagogischen Mitarbeiter*innen Sicherheit und Orientierung.

Des Weiteren ist es ein Angebot an die Eltern, Erziehungsberechtigten und die interessierte Öffentlichkeit, sich gleichfalls mit den dokumentierten Themen und Fragenstellungen auseinanderzusetzen.

Auch in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz wird der Bildungsbereich „Körper, Gesundheit, Sexualität“ beschrieben und ist somit Auftrag der Kindertagesstätten, diesen zu erfüllen.

Die Sexualentwicklung und Sexualerziehung sind von je her pädagogische Themen, die unseren Alltag begleiten und keine Phänomene einer neuen pädagogischen Ausrichtung. Aber bedingt durch den Ausbau der Betreuung der unter dreijährigen Kinder, sowie gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderung, beispielsweise die Verbesserung des Kindesschutzes (siehe auch: „Schutzkonzept“) ist es uns in der Erfüllung unseres Bildungs- Erziehungs-, und Betreuungsauftrages wichtig, das pädagogische Ziele, Standards und verbindliche Regelungen konzeptionell festgehalten werden.



Im vorliegenden Konzept sind Theorie sowie wissenschaftliche Erkenntnisse durch Praxisbeispiele und Erfahrungen aus unserem pädagogischen Alltag ergänzt.

Ferner dient im Rahmen der kontinuierlichen Festigung und Weiterentwicklung unserer Arbeit die Konzepterstellung als Instrument der Professionalisierung.

Sexualpädagogik will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, gesund, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu erleben. Die Förderung des Kindeswohls schließt in unserem Verständnis Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung in der Kindertagesstätte ein.

Ziele und Inhalte

3.8.1 Sexualität/frühkindliche Sexualentwicklung

„Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein bejahendes Körpergefühl.“ (BEE, S. 75)

Ziel ist es, Kinder in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen. Sie sollten die Körper- und Schamgrenzen anderer achten und in die Lage sein, sich gegenüber anderen abzugrenzen.

3.8.2 Frühkindliche Sexualentwicklung

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Sexualität erfahren Babys und Kleinkinder mit allen Sinnen und mit der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlgefühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, schmusen, und genitaler Sexualität unterscheiden. Kinder sind noch weit entfernt von gesellschaftlicher Sexualnorm und haben zunächst noch kein Schamgefühl. Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher egozentrisch.

Kindliche Sexualität ist nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen. Mit einem geschlechterbewussten und sexualfreundlichen Konzept begleiten und fördern wir eine persönlichkeitsfördernde und altersgerechte Sexualentwicklung der Kinder. Durch Unterstützen und Bejahen der individuellen kindlichen Entdeckerfreude hat das KiTa-Team eine gemeinsame Einstellung entwickelt, die den Umgang mit Körperneugier und Körperempfinden im geschützten Rahmen der KiTa stärkt. Wie bei allen Bildungsprozessen stellen wir auch bei der sexuellen Bildung die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt. Wir schaffen Voraussetzungen für



Spiel- und Lernprozesse, in denen die Kinder -ausgehend von ihren Interessen, Bedürfnissen und Wünschen- ihre Entwicklung aktiv gestalten.

Unser Kindergarten bietet einen Lebens-, Lern- und Erfahrungsraum für die Kinder. In diesem Schonraum dürfen sie sich ausprobieren und ihre kindliche Neugierde ausleben, dazu gehören auch Körperspiele und Erfahrungen mit dem eigenen Körper.

Sexuelle Aktivitäten von Kindern können sein:

- Doktorspiele
- Körpererkundungen
- Selbstbefriedigung
- Gegenseitiges Anfassen der Geschlechtsteile
- Ausprobieren von Küssen u.a.

3.8.3 Grenzüberschreitungen unter Kindern

Es ist nicht immer leicht zwischen „normalen“ Körpererkundungsspielen und sexuell auffälligem Verhalten zu unterscheiden.

Besonders im Kindergarten nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Diese Doktorspiele gehören wie Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele zur normalen Entwicklung im Vorschulalter. Die Kinder entdecken so, auf spielerische Weise, Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen und üben sich in ihren Geschlechterrollen.

Allerdings gibt es typische Konstellationen, Handlungen und Signale, bei denen eine erhöhte Aufmerksamkeit und gegebenenfalls Intervention zum Schutz der Kinder gegeben ist.

Dies ist dann gegeben, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, wenn das betroffene Kind die Handlungen unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligen muss.

Merkmale sexueller Übergriffe: Machtgefälle

z.B. bedingt durch

- Körperliche oder kognitive Überlegenheit (Stärke/Wissen)
- Altersunterschied (deutlich ältere/jüngere Kinder)
- Geschlechterrollen
- Beliebtheit bzw. Unbeliebtheit innerhalb einer Gruppe

Merkmale sexueller Übergriffe: Unfreiwilligkeit

- Kinder werden zu sexuellen Handlungen gezwungen, gedrängt, überredet (Erpressung)

Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für **Doktorspiele** mit den Kindern eindeutige Regeln fest, an denen sich die Mädchen und Jungen orientieren können:

- ✓ Jederzeit kann ein Kind mit dem Spiel aufhören und die Situation verlassen
- ✓ Kinder spielen Doktorspiele mit Gleichaltrigen/gleich entwickelten Kindern
- ✓ jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will



- ✓ niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte
- ✓ kein Kind tut einem anderen weh
- ✓ niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po/in die Scheide, Penis oder andere Körperöffnungen, wie Nase oder Ohr
- ✓ Wenn ein Kind aus irgendeinem Grund das Spiel nicht mag, darf bzw. sollte es das der Erzieher*in erzählen. Hilfe holen ist kein Petzen.
- ✓ Mädchen und Jungen fassen sich einander nur so viel an, wie es für sie selbst und andere Kinder akzeptabel und angenehm ist.

Diese Regeln werden mit den Kindern immer wieder besprochen. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen bzw. verteidigen und die Grenzen der andern achten.

„Denn, der eigene Körper gehört nur dem Kind allein“

Kommt es dennoch zu grenzverletzenden Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden.

Grenzüberschreitungen von Kindern vermeiden und handeln, durch:

- Beobachtung
- Aufmerksamkeit
- Einschätzung
- Eingreifen
- Konsequenzen
- Unterstützung für das betroffene und das grenzverletzende Kind
- Eltern informieren

Prävention: Kinder begleiten, stärken, schützen

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Mädchen und Jungen beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein.

Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und deren Meinung geachtet wird, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Die Persönlichkeit der Kinder zur Entfaltung zu bringen und zu stärken, ist daher unser zentrales Bildungsziel und ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention.

Dies geschieht

- durch qualifiziertes Personal
- durch die Vermittlung von Wissen über den eigenen Körper → durch Verwendung korrekter Begriffe und einer diskriminierungsfreien Sprache
- durch die kindgerechte Vermittlung des Wissens über Sexualität → Fragen werden altersgerecht und sachrichtig beantwortet
- durch vielseitige Möglichkeiten des Erlebens des eignen Körpers
- durch das Stärken des kindlichen Selbstwertgefühls und des Selbstbewusstseins
- durch die Beachtung der Selbstbestimmung von Kindern (Nein sagen - Grenzen setzen)
- durch die Förderung der kindlichen Persönlichkeitsbildung



- durch die Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag (auch Leitbild der KiTa)
- durch die Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten für Kinder
- durch die Möglichkeit sich „beschweren“ zu können
- durch einen sensiblen Umgang mit der Wickel/Pflegesituation und beim Toilettengang, Beachtung des Schamgefühls von Kindern, Intimsphäre wird gewahrt
- durch die Festlegung von Regeln für Doktorspiele
- durch das Miteinbeziehen von Kindern bei Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen → Partizipation
- durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern durch das Entwickeln eines Schutzkonzeptes für die KiTa

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen, werden Bewerber*innen im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Kindeswohlgefährdung befragt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen.

Alle, für die KiTa arbeitenden Personen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet, also auch Praktikanten und Ehrenamtliche, müssen vor Arbeitsantritt und in der Folge alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Bei Vertragsabschluss unterschreiben alle Mitarbeiter*innen eine Datenschutzerklärung, sowie eine Schweigepflichterklärung. Jede Mitarbeiter*in ist angehalten sich an diese zu halten. Sollten private Kontakte zwischen Pädagogen und Eltern bestehen, so sind diese im Kollegium bekannt, so dass keine Missverständnisse entstehen. Privates und Dienstliches sind hier zu unterscheiden.

Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeiter*innen die einrichtungsinterne Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) zur Gewaltprävention. Das Schutzkonzept der KiTa wird mit allen Mitarbeiter*innen jährlich besprochen.

Schon vor dem ersten Arbeitstag wird der neuen Kolleg*in ein Begrüßungs- und ein Infoordner überreicht. Diese enthalten wichtige Informationen, Regelungen, Bestimmungen usw. Das pädagogische Konzept wird vorgestellt. Dafür zuständig ist das Leitungsteam.



Für alle Mitarbeiter*innen gibt es Stellenbeschreibungen und für die Einarbeitungsphase entsprechende Leitfäden.

Die Aufgabe während der Einarbeitungsphase besteht darin, neue Mitarbeiter*innen in den ersten Wochen anhand des Leitfadens fachlich zu begleiten, in ihren Aufgabenbereich einzuführen, mit Strukturen und Regeln vertraut zu machen und die Integration in das Team zu unterstützen. Um eine gute Einarbeitungsphase sicher zu stellen begleitet eine Mitarbeiter*in die neue Kolleg*in als Pate durch die ersten Arbeitswochen und steht als Ansprechpartner*in zur Verfügung.

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Wird den pädagogischen Fachkräften eine Kindeswohlgefährdung gemeldet oder nehmen die pädagogischen Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung wahr bspw. durch Körpermerkmale oder verändertes Verhalten der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten, muss jede Auffälligkeit oder Veränderung schriftlich dokumentiert werden.

Die Leitung wird informiert.

Bei Verdachtsfällen erfolgt der Austausch im Team gemeinsam mit der Leitung.

Dies wird ebenfalls schriftlich dokumentiert, um herauszufinden, ob die Beobachtungen der Fachkräfte übereinstimmen.

Zusätzlich wird eine Risikoeinschätzung nach der KIWO-Skala erarbeitet, um gezielter handeln zu können.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es wichtig, die Eltern vorerst (zum Schutz des Kindes!) nicht zu informieren bzw. Elterngespräche zu führen. Der Träger wird informiert, die weitere Vorgehensweise geklärt und die insoweit erfahrene Fachkraft¹ kann mit einbezogen werden.

Sofern nach diesen Schritten keine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist, müssen die Fachkräfte weiter beobachten und dokumentieren.

Falls sich der Verdacht bestätigt bzw. weitere Verdachtsmomente vorhanden sind, ist das Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)“ zur gemeinsamen Risikoeinschätzung unumgänglich.

Sobald bei der Risikoeinschätzung durch die „IeF“ Verdachtsmomente wahrgenommen werden, besteht eine drohende Gefährdung und es ist sofortige Hilfe notwendig.

Gemeinsam wird beraten was die nächsten Handlungsschritte und Hilfsangebote sein müssen.



Die pädagogischen Fachkräfte müssen dann schnellstmöglich Elterngespräche führen, bei denen die Angebote zur Hilfe vorgestellt und Vereinbarungen zur Umsetzung getroffen werden. Bei Bedarf kann ein Hilfeplan erstellt werden. Durch weiteres Beobachten und Dokumentieren der kindlichen Entwicklung wird festgehalten, inwieweit Eltern die angebotenen Hilfen umsetzen.

Bei fehlendem Ergebnis müssen die Fachkräfte eine erneute Risikoabschätzung durchführen.

Nutzen Eltern die Hilfsangebote nicht, kommt es zu einer Gefahrenanzeige beim Jugendamt.

Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Charakter von Übergriffen

- Übergriffe können einer gezielten Vorbereitung einer sexualisierten Gewalttat dienen.
- sie passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen, sondern geschehen willentlich (intentional) → Unterschied zur Grenzverletzung!!
- unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe

- Abwertende / sexistische Qualitätsurteile / Bemerkungen über die Anderen
- Voyeurismus
- Wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- Austausch von Zärtlichkeiten (abhängige Personen)
- Gezielte / wiederholte angeblich zufällige Berührung der Genitalien

3.8.5 Intervention bei Übergriffen durch Mitarbeiter*innen

- Ein Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird berichtet oder vermutet (bei Unsicherheit Beratung / Unterstützung durch päd. Gesamtleitung oder externe Beratungsstelle)

oder

- Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlung wird direkt beobachtet.

Bei Übergriffen ist unverzüglich die Einrichtungsleitung zu informieren.

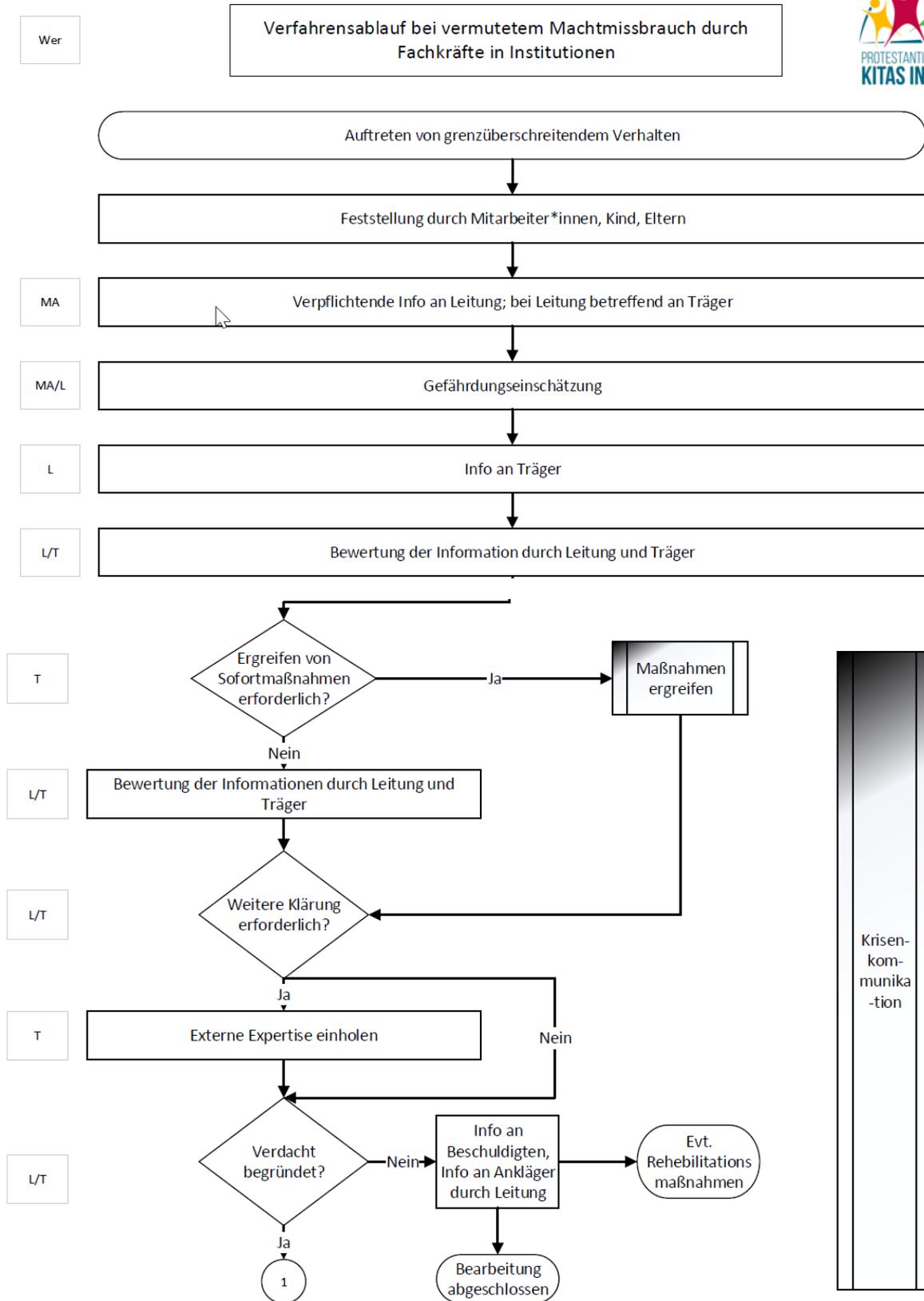
Kommt die Leitung in einer ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen, sowie die pädagogische Gesamtleitung bzw. Träger eingeschaltet.

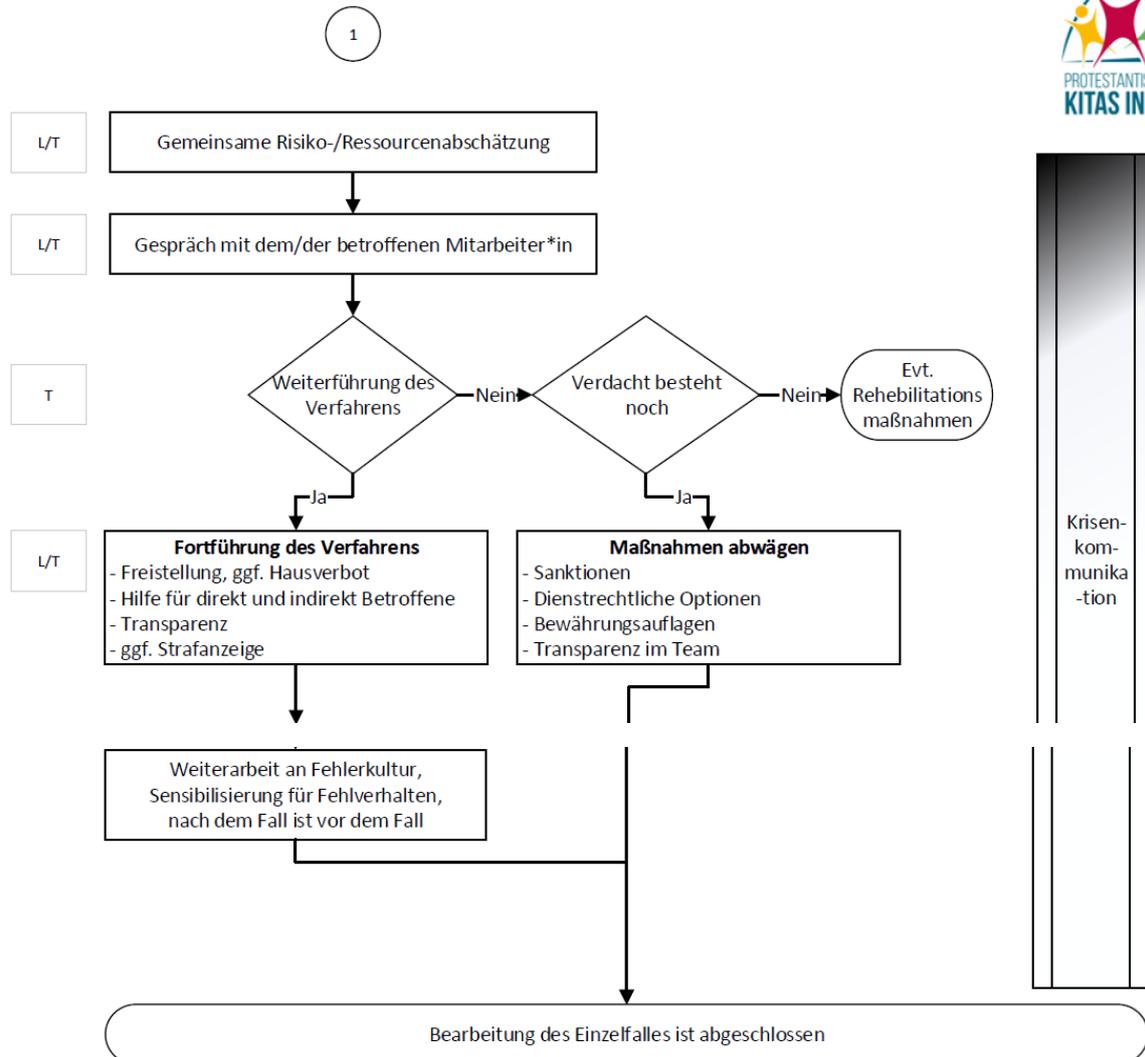


→ **Intervention:**

- -Sicherstellung des Schutzes des/der Betroffenen
- -Trennung Opfer / Täter*in

Sollte es zu einem Verdacht eines Übergriffes kommen, tritt sofort der Ablaufplan des Prot. Trägerverbundes zum Schutz für Kinder im Verbund protestantischer Kindertagesstätten in Ludwigshafen in Kraft.



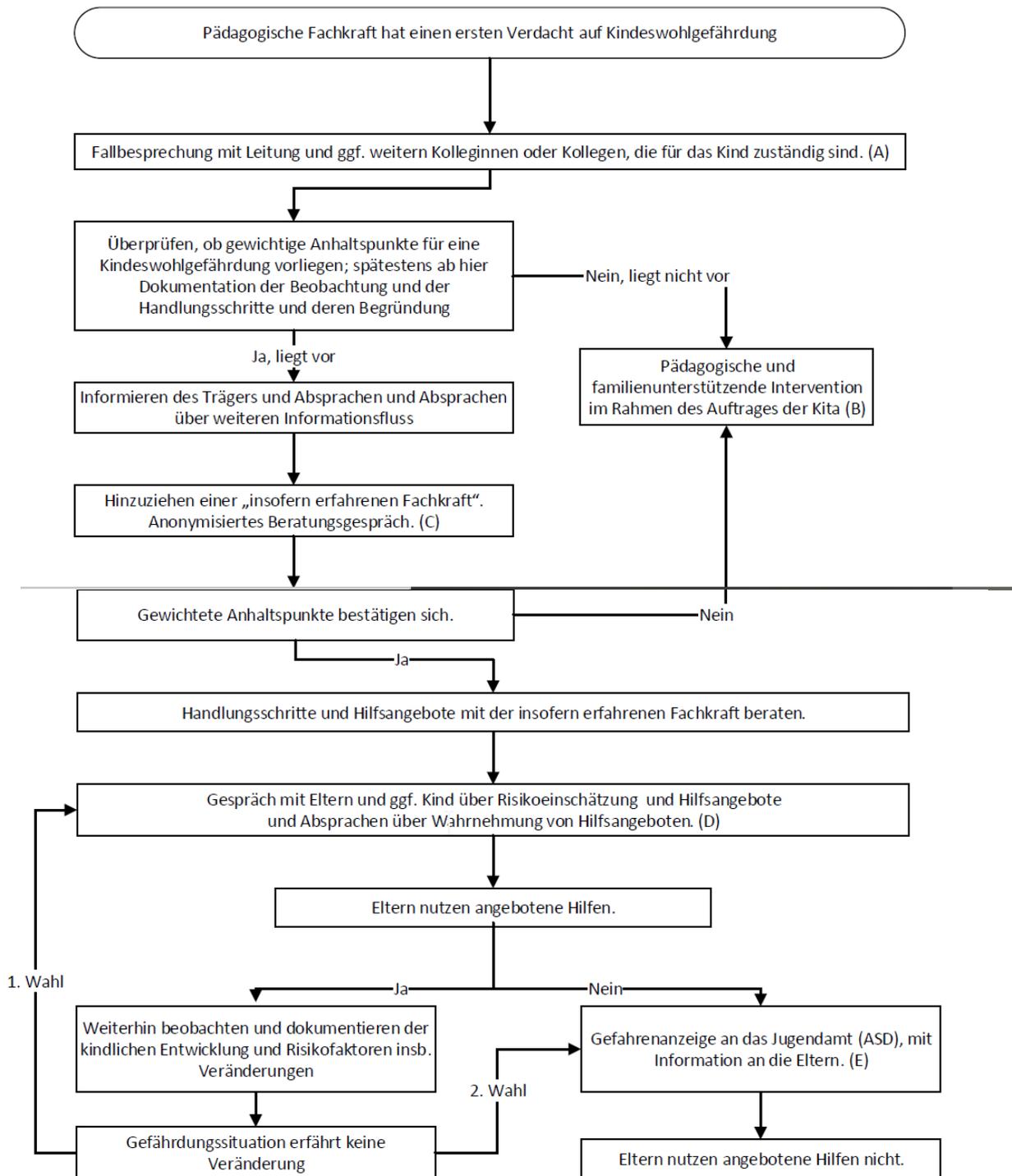


Wichtig:

- Dokumentation ist (gerade zu Beginn) wichtig, da sich die Vorgänge schnell verworren darstellen oder sich dynamisch entwickeln. (siehe Dokumentationsvorlage nach S8a, Beobachtungsbogen in Kita plus)
- Beratung ist immer möglich und erwünscht. Liste Beratungsstellen: siehe Anhang
- Schutz der Beteiligten ist wichtig, sollte aber nicht dazu führen, dass nichts unternommen wird.
- Der Ermittlungsauftrag liegt bei Staatsanwaltschaft und Polizei.



Verfahrensablauf § 8a SBG VIII



Nach einer Vorlage des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN



6. Gesetzliche Grundlagen

- UN-Kinderrechte

Zu den Schutzrechten gehören:

- Artikel 2 - Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 8 - Identität
- Artikel 9 - Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang
- Artikel 16 - Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 17 - Zugang zu den Medien; Kinder und Jugendschutz
- Artikel 19 - Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung
- Artikel 22 - Flüchtlingskinder
- Artikel 30 - Minderheitenschutz
- Artikel 32 - Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Artikel 33 - Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 34 - Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 35 - Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Artikel 36 - Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Artikel 37 - Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft
- Artikel 38 - Schutz bei bewaffneten Konflikten, Einziehung zu den Streitkräften

- Grundgesetz (GG)

- Artikel 1 → Die Würde des Menschen ist unantastbar
- Artikel 2 → Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit es nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Artikel 3 → Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- §1631 → Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe

- §8a → Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §8b → Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- §45 → Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte



- §47 → Meldepflichten über Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen
- §72a → Sicherstellung der Einstellung von Eignung der pädagogischen Fachkräfte
- Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Artikel 1
 - §1 → Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - §2 → Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
 - §3 → Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen
- Strafgesetzbuch
 - § 171 → Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
 - § 174 → sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 176 → sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 180 → Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 223 → Körperverletzung
 - § 225 → Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 240 → Nötigung
 - § 323c → unterlassene Hilfeleistung
- Jugendschutzgesetz
- Arbeitsrecht (Regelungen finden sich in unterschiedlichen Rechtquellen)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
§4